



Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
– Erneuerbare Energien –  
65754 Eschborn

## Antrag auf Basisförderung einer solarthermischen Anlage

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Das Antragsformular muss eigenhändig unterschrieben sein und ist im Original zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen (siehe Checkliste).

### Der Antrag wird gestellt von

Anrede	Vorname / Ansprechpartner/in Vorname	Nachname / Ansprechpartner/in Nachname
Firmenname / Name der Institution		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

### Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut

### Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--	--------------	-----

### Antragsberechtigung

Der Antrag wird gestellt	
als Privatperson	für eine gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)
als Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband	



**Details zur thermischen Solaranlage und zur Art des Gebäudes**

Bauart		Nettoinvestitionssumme (in vollen Euro)	
Erstinstallation	Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen solarthermischen Anlage		
Verwendungszweck der thermischen Solaranlage			
ausschließliche Raumheizung		kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung	Bereitstellung von Prozesswärme
		solare Kälteerzeugung	
Art des Gebäudes		Wohngebäudetyp	
Ein- oder Zweifamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Sonstiges Gebäude	
		Freistehend	Einseitig angebaut
		Erweiterung / Ausbau	
		Anderer	
Bauanzeige / Bauantrag des Gebäudes vor dem 01.01.2009		Art des durch die Solaranlage erweiterten Heizungssystems	
Ja	Nein		
		Nicht vorhanden	

**Angaben zur Kumulierung**

**Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.**

Ich erkläre, dass ich für die thermische Solaranlage keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

**Oder**

Ich habe für die thermische Solaranlage noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten.

**Erklärungen des Antragstellers zur Bonusförderung**

Ich habe eine thermische Solaranlage errichtet und **gleichzeitig** am Standort der Solaranlage die nachfolgend genannte(n) Maßnahme(n) durchgeführt. Ich beantrage daher zusätzlich die sogenannte Bonusförderung für den / die:

Austausch des bisher betriebenen Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel (Öl, Gas) – <b>Kesseltauschbonus</b> (bis 30.12.2010, Tag des Antragsbeginns beim BAFA).		
<b>Und / Oder</b>	<b>Und / Oder</b>	
Errichtung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse. <b>(regenerativer Kombinationsbonus<sup>1</sup>)</b>	Errichtung einer effizienten Wärmepumpe. <b>(regenerativer Kombinationsbonus<sup>1</sup>)</b>	
Den Zuschussantrag für eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse / eine effiziente Wärmepumpe lege ich bei bzw. habe ich bereits gestellt. <sup>2</sup>	Aktenzeichen – Biomasseantrag	Aktenzeichen – Wärmepumpenantrag

**Für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag mit allen Unterlagen zu stellen. Formulare zur Förderung einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage sind auf [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erhältlich.**

**Oder**

Errichtung einer thermischen Solaranlage in einem effizient gedämmten Gebäude. **(Effizienzbonus<sup>1</sup>)**

**Und / Oder**

Einbau besonders effizienter Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise. **(Solarpumpenbonus)**

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme füge ich die Fachunternehmererklärung gemäß Formblatt bei.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

<sup>1</sup> Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

<sup>2</sup> Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für **beide** Maßnahmen jeweils ein Antrag gestellt wurde.



## Fachunternehmererklärung für thermische Solaranlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Förderung einer solarthermischen Anlage.

Diese Erklärung ist mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

### Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/-in Vorname	Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon		E-Mail-Adresse

### Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden	Nachname des Kunden / des Antragstellenden	

### Thermische Solaranlage

Am oben genannten Standort wurde eine solarthermische Anlage mit folgenden technischen Merkmalen erstmalig installiert oder eine bereits in Betrieb befindliche Anlage erweitert.			
Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)			
Flachkollektor	Röhrenkollektor	Speicherkollektor	Luftkollektor
Hersteller des Kollektors		Typbezeichnung des Kollektors	
Kollektoranzahl		Bruttokollektorfläche der Anlage in m <sup>2</sup>	
Gilt für Flach- und Röhrenkollektoren Die Anlage ist mit einem Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler ausgestattet.		Gilt für Anlagen ab 30 m <sup>2</sup> (Flachkollektoren) oder ab 20 m <sup>2</sup> (Röhrenkollektoren) Die Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf ausgestattet.	
Volumen des Pufferspeichers (in Litern)		davon neu errichtet	davon bereits vorhanden
Insgesamt			
Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet? <i>Eine Eigenmontage wird nur akzeptiert, wenn die Qualifikation nachgewiesen wird.</i>			
Nein		Ja	



**Angaben zur effizienten Solarkollektorpumpe (Nur wenn ein Solarkollektorpumpenbonus beantragt wird)**

Die Anlage wurde mit einer effizienten Solarkollektorpumpe <sup>1</sup> ausgestattet.		
Hersteller	Typ	Pumpenanzahl

**Brennwertkessel nach EnEV / Kesseltauschbonus**

Die Errichtung von Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme wird zusätzlich bis 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) mit einem Bonus gefördert, sofern gleichzeitig der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung (EnEV) mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt wird.

Gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme am o. g. Standort wurde der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt.		
Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

**Hydraulischer Abgleich (Eigenmontage nur möglich, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann)**

Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus, des regenerativen Kombinationsbonus oder des Effizienzbonus ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems z. B. über voreinstellbare Thermostatventile an den Heizkörpern eventuell in Verbindung mit weiteren Abgleicharmaturen gemäß VOB/C – DIN 18380 wurde vorgenommen. Ein Nachweis kann auf Verlangen vorgelegt werden.
---

**Umwälzpumpe (Eigenmontage nur möglich, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann)**

Ab 01.01.2011 gilt: Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus oder des Effizienzbonus ist neben dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage der Einbau effizienter Umwälzpumpen (entsprechend der Effizienzklasse A).

Die Heizungsanlage am oben genannten Standort wurde mit einer besonders effizienten Umwälzpumpe ausgestattet. <sup>2</sup>		
Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	<b>Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in</b> <b>Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in</b>

<sup>1</sup> Als effizient gelten Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise. Eine Liste förderfähiger Solarkollektorpumpen wird unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) veröffentlicht.

<sup>2</sup> Als besonders effizient gelten Umwälzpumpen, wenn sie die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Eine Liste besonders effizienter Pumpen wird unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) veröffentlicht.



Diese Checkliste dient für Sie als Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen.

Die Checkliste ist nicht Bestandteil des Antrags und braucht nicht eingeschickt zu werden.

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband

*Unaufgefordert eingereichte Originalunterlagen werden nicht zurück gesandt.*

**Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage**

**(Ausschlussfrist) sind folgende Unterlagen einzureichen:**

Beigefügt

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular	
Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile <b>in Kopie</b>	
Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens	
Bei Eigenmontage: Nachweis der Qualifikation in der Heizungsinstallation z. B. Gesellen- / Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. <b>in Kopie</b>	

*Diese Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Falls nicht alle Unterlagen vorgelegt werden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht gewährt werden.*

**Falls andere öffentliche Förderungen beantragt oder bewilligt wurden:**

Zuwendungsbescheid(e) <b>in Kopie</b>	
---------------------------------------	--

*Wenn eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen erfolgt, muss dem BAFA eine Kopie des / der Zuwendungsbescheide(s) vollständig vorgelegt werden. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht gewährt werden.*

**Falls der Kesseltauschbonus beantragt wurde**

**(bis 30.12.2010, Tag des Antrageingangs beim BAFA):**

Rechnung des Installationsunternehmens, das den Kesseltausch vorgenommen hat <b>in Kopie</b>	
--	--

*Wenn der Kesseltauschbonus beantragt wurde, so muss der Kesseltausch per Rechnung nachgewiesen werden. Bei fehlendem Nachweis des Kesseltausches ist nur die Gewährung der Basisförderung ohne den Kesseltauschbonus möglich.*

**Falls der regenerative Kombinationsbonus beantragt wurde:**

Vollständiges, zweites Antragsformular mit allen Unterlagen für die Biomasseanlage oder Wärmepumpeanlage, <b>oder</b>	<b>ODER</b>
Aktenzeichen des Antrags auf Förderung einer Biomasseanlage BM ... oder Wärmepumpeanlage WP ... im Formular eingetragen	

*Der regenerative Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für die zweite Anlage ein separates Antragsverfahren vollständig durchlaufen wurde. Dazu ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag zu stellen. Formulare zur Förderung einer Biomasse- oder Wärmepumpeanlage sind auf [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erhältlich.*

*Falls ein separater Antrag schon gestellt wurde, so ist das zugehörige Aktenzeichen im Antragsformular anzugeben.*

– bitte wenden –



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

**Falls der Effizienzbonus beantragt wird:**

Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach EnEV **in Kopie**

---

*Falls der Effizienzbonus beantragt wird und der zugehörige Nachweis der Effizienz des Gebäudes nicht erbracht wird, kann der Effizienzbonus nicht gewährt werden.*

**Falls der Solarpumpenbonus beantragt wurde:**

Rechnung des Installationsunternehmens, das die Pumpe(n) installiert hat **in Kopie**

---

*Der Solarpumpenbonus kann nur gewährt werden, wenn die Pumpe(n) mittels Rechnung nachgewiesen werden.*

**Bitte nicht zum BAFA senden!**



Beiblatt zum Antrag  
auf Förderung einer thermischen Solaranlage  
– für Ihre Unterlagen –  
**Bitte nicht zum BAFA senden!**

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

#### Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die thermische Solaranlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die thermische Solaranlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils zu sein, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der thermischen Solaranlage zu besitzen oder
- als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der thermischen Solaranlage beauftragt worden zu sein,
- kein Hersteller von thermischen Solaranlagen oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

#### Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) ausgeschlossen.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

#### Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

#### Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.

#### Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

#### **Zulässige Kombinationen von Basis- und Bonusförderung**

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

##### **Kesseltauschbonus**

Bei Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme und gleichzeitigem Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas kann der Kesseltauschbonus gewährt werden. Dieser Bonus ist befristet bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA, Ausschlussfrist). Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

##### **Regenerativer Kombinationsbonus**

Eine Gewährung ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 ist Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

##### **Effizienzbonus (gilt nicht für Wärmepumpe)**

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Bei thermischen Solaranlagen kann der Effizienzbonus nur gewährt werden, wenn die Anlage der Heizungsunterstützung dient. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H'_{T}$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H'_{T}$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Erforderlich ist daher die Vorlage der Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs und der gebäudebezogenen Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

##### **Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)**

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

##### **Hinweise:**

Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.





Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

#### Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

##### Thermische Solaranlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m<sup>2</sup> oder Flachkollektoren ab 30 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m<sup>2</sup> bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

##### Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holz hackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holz hackschnitzeln und Scheitholz.

Kessel zur Verfeuerung von Holz hackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) sind Biomasseanlagen nur noch förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

##### Effiziente Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung.

Ergänzender Hinweis: Da für gasbetriebene Wärmepumpen vom VDI bislang keine Berechnungsvorschrift formuliert wurde, erfolgt die Berechnung der Jahresarbeitszahl in Anlehnung an VDI 4650 Blatt 12009-03.

Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Ab dem 1. Januar 2011 sind nur noch Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 12. Juli 2010

Maßnahme	Förderung							Innovationsförderung <sup>6)</sup>	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus <sup>1)</sup>	Kombinationsbonus <sup>4)</sup>	Effizienzbonus <sup>5)</sup>	Solarpumpenbonus	im Gebäudebestand	im Neubau	
... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>3)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektor- fläche bis 40 m <sup>2</sup> + 45 € pro m <sup>2</sup> Kollektor- fläche über 40 m <sup>2</sup>	-	400 €	500 €	0,5 x Basis- förderung	50 €	-	-	
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-	

**Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und welches bereits über ein Heizungssystem verfügte. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1) Der Kesseltauschbonus ist bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) befristet.

2) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 9 \text{ m}^2$ , Pufferspeichervolumen  $40 \text{ l/m}^2$ ; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 7 \text{ m}^2$ , Pufferspeichervolumen  $50 \text{ l/m}^2$ .

3) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind.  $100 \text{ l/m}^2$  Kollektorfläche erforderlich.

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

5) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

6) Mindestkollektorfläche  $20 \text{ m}^2$ , maximale Kollektorfläche  $40 \text{ m}^2$ . Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 17.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.